

Informationen über Entsendungen nach Belgien, Frankreich und Luxemburg

Bitte informieren Sie sich auf den genannten Internetseiten immer über die aktuellen Bestimmungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der von uns zusammengefassten Angaben kann nicht übernommen werden.

Belgien

- Betrifft nur Kabotagebeförderungen
- Der Mindestlohn in Belgien beträgt: 11,6475 €
- Eine elektronische Meldung muss vor Arbeitsaufnahme unter www.limosabe.be erfolgen
- Im Fahrzeug muss eine Limosa-1 Bescheinigung mitgeführt werden
- Desweiteren muss ein Repräsentant benannt werden, der nicht zwingend in Belgien ansässig sein muss. Es kann z.B. auch ein Vertreter des entsendenden Unternehmens als Repräsentant benannt werden.

Frankreich

- Betrifft grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen
- Das Gesetz heißt „Loi Macron“
- Der Mindestlohn in Frankreich beträgt zwischen 9,76 € - 10,00 €
- Eine Elektronische Meldung muss vor Arbeitsaufnahme unter www.sipsi.travail.gouv.fr erfolgen
- Es muss ein Repräsentant in Frankreich benannt werden. Lohnnachweise müssen beim Repräsentanten hinterlegt werden. Weiterhin sind das A1-Formular und der Arbeitsvertrag mitzuführen. Die Entsendemeldung kann maximal für eine Dauer von 6 Monaten ausgestellt werden.

Luxemburg

- Betrifft grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen
- Das Gesetz heißt: „Gesetz vom 14.03.17 zur Umsetzung der Entsenderichtlinie 2014/67/EU“
- Der Mindestlohn in Luxemburg beträgt ab 11,55 € je nach Qualifikation des Fahrers
- Eine Elektronische Meldung muss vor Arbeitsaufnahme unter <https://guichet.itm.lu/edetach/> erfolgen
- Für jede einzelne Entsendung muss eine einzelne Meldung eingereicht werden, längere Zeiträume sind derzeit noch nicht möglich. Das entsendende Unternehmen erhält von den luxemburgischen Behörden einen „Badge Social“, der bei Kontrollen vorzuzeigen ist.
- Außerdem müssen Lohnnachweise und ein A1-Formular mitgeführt werden